104. Ift dann, wenn das Gericht erster Justanz, vor welchem die Hauptsache anhängig ist, eine einstweilige Berfügung erlassen hat, nach erhobenem Biderspruche während der Fortdauer jener Anhängigsteit der Hauptsache das mit der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Berfügung besaste Gericht berechtigt, die Unzustänzbigteit des Gerichtes, welches die einstweilige Berfügung erlassen hat, durch Urteil auszusprechen?

C.B.D. §§ 816. 821.

IV. Civilsenat. Urt. v. 29. November 1897 i. S. L. Ehefr. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. IV. 337/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Chefrau L. hat bei dem Landgerichte I zu Berlin gegen ihren Chemann Rlage auf Chescheidung erhoben und, während ber Chescheidungsprozeß anhängig mar, bei diefem Berichte ben Erlag einer einstweiligen Verfügung erwirkt, wodurch ihr gestattet wurde, während der Dauer des Chescheidungsprozesses von ihrem Chemanne getrennt zu leben, und bem letteren ferner aufgegeben wurde, an fie bis zur rechtsträftigen Entscheidung des Chescheidungsprozesses monatlich Auf ben Wiberipruch bes Che-250 M an Alimenten zu zahlen. mannes hat das Landgericht I zu Berlin mit der Begründung, daß die zur Rechtfertigung ber einstweiligen Berfügung aufgestellten thatfächlichen Behauptungen - ber Chemann unterhalte ein ehebrecherisches Berhältnis und habe die Chefrau wiederholt mighandelt — bei näherer Brufung der beiberseitigen Anführungen und Beweismittel nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden könnten, die einstweilige Berfügung aufgehoben. Die Chefrau hat Berufung eingelegt, und in ber Berufungsinftanz, in welcher beibe Teile ihre Behauptungen und Gegen= behauptungen neu zu begründen versucht haben, hat der Chemann, während der Chescheidungsprozeß nach wie bor bei dem Landgerichte I zu Berlin anhängig ift, ben Ginwand ber Unzuftandigkeit bes Gerichtes erhoben. Das Berufungsgericht hat beschlossen, nur über biesen Einwand zu verhandeln, und hat dann das landgerichtliche Urteil auf Kosten der Chefrau dahin abgeändert, daß der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Berfügung wegen Unzuftanbigkeit bes Berichtes zurudzuweisen. Die Entscheidung ftust fich auf die Ausführung, daß der Chemann in Rapallo, nicht aber in Berlin seinen Wohnsis babe, und daber das Bericht in Berlin unzuftandig fei, daß ferner bas mit ber einftweiligen Berfügung befaßte Gericht zur Beurteilung ber Bustandigkeit beshalb berechtigt sei, weil als bas Gericht ber Sauptsache nicht bas Gericht, bei welchem die Sauptsache thatsächlich anhängig sei, sondern das Gericht, welches für die Hauptsache zuständig fei, angeseben werben muffe.

Der Revision ber Chefrau ift stattgegeben aus ben folgenden Gründen:

"Die Bestimmungen der Civilprozefordnung im Abschnitt 5 Buch VIII:

"§ 816: Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

§ 821: Als Gericht ber Hauptsache im Sinne ber Bestimmungen bieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungs=gericht anzusehen",

ergeben, wie die Revision mit Recht geltend macht, mit Notwendigkeit, baß bann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Hauptfache vor einem Gerichte erfter Inftanz anhängig ift, Dieses Gericht barum auch für die Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig ift, und zwar so lange zuständig ift, bis in bem Brozesse wegen der Hauptsache bie Unzuständigkeit rechtskräftig ausgesprochen ist. Denn mit der Anhängigkeit der Hauptsache ist auch das Gericht der Hauptsache berufen, feine Buftandigkeit felbst zu prufen und über fie zu entscheiden. Die während ber Anhangigkeit des Hauptprozesses von dem mit ber einstweiligen Verfügung befaßten Gerichte barüber getroffene Entscheidung. daß seine eigene Ruftandigkeit wegen der Unzuftandigkeit des Gerichtes ber Hauptsache nicht begründet sei, wurde das Gericht der Sauptsache nicht binden und somit nicht verhindern, daß von dem letteren endaultig feine Ruftanbigfeit ausgesprochen murbe. In dem letteren Falle murbe bann die Folge fein, daß, obgleich die Ruftanbigfeit bes Gerichtes ber Hauptsache festgestellt mare, tropbem auf Grund ber von bem Gerichte ber einstweiligen Verfügung ausgesprochenen Unzuständigkeit das Gericht ber Hauptsache für die einstweilige Verfügung boch nicht zuftändig fein murbe. Diese bem Gesetze wibersprechende Folge wurde auch der Auffassung des Berufungsgerichtes nicht entsprechen. Ebensowenig wurde bas an fich mogliche entgegengesette Ergebnis befriedigen, bag von bem mit ber einstweiligen Berfügung befaßten Gerichte die Buftandigkeit, von dem Gerichte ber Sauptsache bagegen bie Unzuständigkeit ausgesprochen wurde. Alle biefe Wiber= sprüche sind jedoch vermieben, wenn die Frage ber Auftandigkeit allein ber Entscheidung bes Gerichtes ber Hauptsache überlaffen, und bis zur rechtsfräftig von bem Gerichte ber hauptsache ausgesprochenen Unzuftandigkeit bie Buftandigkeit biefes Berichtes fur bie einstweilige Berfügung begrundet ift. Bon gleicher Auffassung ift auch ber I. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile in Sachen L. & H. w. 2. vom 27. Februar 1895, Rep. L 407/94 (Jurift. Wochenschrift von

1895 S. 202 Nr. 14) bezüglich ber nach § 799 C.P.O. ebenso vorzunehmenben Prüsung der Zuständigkeit des Arrestgerichtes außzgegangen, da der Umstand, daß damals das Gericht der Hauptsache — nicht rechtskräftig — seine Zuständigkeit außgesprochen hatte, die Sachlage nicht zu einer von der gegenwärtigen Sachlage verschiedenen macht.

Ergiebt sich hieraus im vorliegenden Falle, wo die Hauptsache vor dem Landgerichte I zu Berlin schon vor Erlaß der einstweiligen Verfügung anhängig war und noch anhängig ift, die Zuständigkeit dieses Gerichtes sowohl zum Erlasse der einstweiligen Verfügung, wie auch zur Prüfung und Entscheidung bezüglich des dagegen eingelegten Widerspruches, so ist die Aushebung des Berufungsurteiles und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Klägerin geboten."